

Europäische Kynologische Union

E K U e.V. – Zuchtordnung

1. Präambel

Unter Kynologen ist unbestritten, dass der Wolf der Stammvater für alle Hunderassen ist. Vor ungefähr 6000 Jahren hatte die Auswahlzucht durch den Menschen bereits viele Hundetypen hervorgebracht, vom freundlichen Zwerghund bis zum mächtigen Kriegshund. Der Hund ist deshalb aufgrund seiner körperlichen und seelischen Eigenschaften zum Helfer und Freund des Menschen geworden (Wach-, Jagd- oder Hütehund, usw.). In diesem Jahrhundert hat sich der Aufgabenbereich des Hundes erheblich vergrößert. Er entwickelte sich zum Gebrauchs-, Familien-, Dienst- oder Liebhaberhund.

Durch seine vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten besitzt der Hund hohe ideelle, praktische und wirtschaftliche Werte, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Deshalb vertritt die Union die Auffassung, dass ganz allgemein nur die planmäßige Rassezucht betrieben werden soll. Dabei muss der Leitsatz gelten, dass sich nur das beste und gesündeste Erbgut fortpflanzen darf.

Für die Union, für dessen Mitglieder und Züchter ist der Hund keine Ware, sondern ein Mitgeschöpf. Deshalb sollten die nachfolgenden Grundsätze für jeden Hundehalter und Hundeliebhaber eine Selbstverständlichkeit darstellen:

- artgerechte Haltung
- sorgfältige Ernährung und Pflege
- kein unnötiges Zufügen von Schmerzen
- Einhaltung des gültigen Tierschutzgesetzes

2. Die Züchter

Die Züchter sind die Basis der Union und die verantwortlichen Träger der einzelnen Rassen. Zu diesem Kreis zählen auch diejenigen, die nur gelegentlich ihre Hündin decken lassen. Gemäß seiner eigenen Vereinssatzung ist die Union primär die Interessenvertretung der Züchter.

Dem Züchter stellen sich in der Prägungsphase des Hundes zwei ganz entscheidende Aufgaben:

- Die volle körperliche Entfaltung der Welpen durch ausreichende Bewegung und Pflege.

- Die Nutzung dieser für ein ganzes Hundeleben entscheidenden Phase zur ersten sinnvollen Verhaltensprägung

und zur Erziehung, damit ein gesunder, anpassungsfähiger Hund heranwächst.

Auch Züchter müssen in ihrem eigenen Interesse ein gewisses Maß an Fachwissen mitbringen. Bevor der Zwingerschutz beantragt wird, muss der Nachweis eines erfolgreichen Besuchs eines Züchterseminars erbracht werden. Die Union bietet dieses Eintagesseminar mehrmals im Jahr gegen einen geringen Unkostenbeitrag an.

Jeder verantwortliche Züchter sollte bestrebt sein, nicht Hunde zu vermehren, sondern seine Rasse zu heben und zu fördern. Jeder Züchter verpflichtet sich, nur gesunde, kräftige und dem Rassebild entsprechende Tiere zur Zucht zu verwenden. Der Züchter ist an die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und der entsprechenden

Tierschutzgesetze, sowie an die Anweisungen des Zuchtwartes gebunden (s. Pkt. 17).

Das gleichzeitige Züchten in verschiedenen Unionen / Verbänden / Vereinen, ist verboten und wird mit dem Ausschluss des Züchters geahndet.

3. Der Zwinger und der Zwingername

Auf die Hundezucht bezogen, hat der Begriff „Zwinger“ eine doppelte Bedeutung:

- Hunde-Zuchtstätte
- Wohnstätte eines Hundes

Jeder Hundezüchter hat einen eingetragenen Zwinger, das heißt er besitzt einen Zwingernamen, den alle von ihm gezüchteten Hunde in die vom Zuchtbuchamt ausgestellte Ahnentafel eingetragen bekommen.

Dieser Zwingername muß rechtzeitig beim Zuchtbuchamt, unter Angabe von drei möglichen Vorschlägen, beantragt werden. Gebühren sind der Unions- bzw. Vereins-Gebührenordnung zu entnehmen.

In einem guten Zwinger fühlt sich der Hund in der Regel recht wohl, da er ungestört ruhen kann. Der Zwinger sollte über die vom Deutschen Tierschutzgesetz vorgeschriebene Grundfläche, Außenauslauf, Fenster etc. verfügen.

4. Das Zuchtbuchamt

Das Zuchtbuchamt hat im Allgemeinen folgende Aufgaben:

- Erstellen / Beurkunden von Ahnentafeln , ZTP-Eintragungen in Ahnentafeln, Zwingerschutz, Überwachung der nötigen Untersuchungen
- Registrierung der Wurfmeldung und Einsatz der Zuchtwarte

5. Der Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart stellt die Verbindung zwischen dem Zuchtbuchamt, den Zuchtwarten und den Züchtern dar. Er steuert die Zucht im weitesten Rahmen. Der Hauptzuchtwart muss über ein großes Maß an Wissen und Können über Vererbung, Zucht und Aufzucht verfügen. Er ist Ansprechpartner sowohl für die Zuchtwarte als auch für die Züchter.

6. Der Zuchtwart

Die Zuchtwarte erfüllen folgende Aufgaben:

- Beratung der Züchter und der Unions- / Verbands- / Vereinsmitglieder
- Erstellen der Zuchttauglichkeit
- Übernahme der Wurfabnahme
- Vermittlung geeigneter Deckrüden
- Hilfe bei kleineren Geburtschwierigkeiten
- Hilfe bei der Pflege und Ernährung des Wurfes

7. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen zuvor im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsprüfung zuchttauglich geschrieben werden.

Grundvoraussetzung zur Zuchttauglichkeitsprüfung ist die Vorlage von den nötigen Untersuchungsergebnissen (HD-ED - PL-PRA -

Herzuntersuchung)

Die Zuchttauglichkeits-Prüfung (ZTP) wird auf einem Formblatt und in die Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen, vom betreffenden Richter oder Zuchtwart unterschrieben. Gebühren für diese ZTP sind der Unions- bzw. Vereins-Gebührenordnung zu entnehmen.

Das Mindestalter für diese Zuchttauglichkeit ist:

- für Zwerg- und Kleinhunde ab vollendeten 12. Monat
- bei Dachshunden kann die Vermessung des Brustumfanges und Feststellung der Größe erst mit 15 Monaten erfolgen
- für Großhunde ab 18 Monaten (hier sollten aber die Wachstumsschübe der verschiedenen Großhunderassen beachtet werden)

8. Untersuchungen

8.01 Die Hüftgelenkdysplasie-Untersuchung (HD)

Die HD-Untersuchung für Großhunderassen ist Pflicht. Für Kleinhunderassen wie Beagle, Chow-Chow, Engl.+ Am. Cockerspaniel ist eine HD-Untersuchung ebenfalls Pflicht (Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart).

8.02 Die Ellbogendysplasie-Untersuchung (ED)

Die ED-Untersuchung für Großhunderassen ist Pflicht.

Diese Untersuchung kann im Zusammenhang mit der HD-Untersuchung gleichzeitig durchgeführt werden.

8.03 Die Patella Luxations-Untersuchung (PL)

Die PL-Untersuchung ist bei Kleinhunden Pflicht.

8.04 Die Progressive Retina Atrophie-Untersuchung (PRA)

Die PRA-Untersuchung ist bei allen Kleinhunderassen Pflicht. Diese muss im 2-Jahresrhythmus wiederholt werden.

8.05 Herzuntersuchungen

Die Herzuntersuchung ist momentan nur für wenige Rassen (wie PON, Irish Wolfhound) Vorschrift. Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart.

8.06 Untersuchungs-Formblätter und –Merkblätter für Hundehalter und Tierarzt

Für alle Untersuchungen die für die Zuchttauglichkeit benötigt werden können Vordrucke bei der EKU bzw. bei den Vereinen angefordert werden

8.07 Gutachten

HD- und ED-Gutachten kann nur die von der EKU-Union veröffentlichte zentrale Stelle, die im international anerkannten Hohenheimerkreis verzeichnet ist, erstellen. Röntgenaufnahmen werden von der Union archiviert und gehen in deren Besitz über. Herzuntersuchungen können nur wenige Tierkliniken erstellen – deshalb bei Tierkliniken nachfragen.

8.08 MDR 1 Gendefekt DNA-Untersuchung

Die MDR 1 DNA-Untersuchung ist bei folgenden Rassen Pflicht, Collie (Lang- und Kurzhaar), Shetland Sheepdog, Australian Sheperd, NcNab, Border Collie, Silken Windhound, Wäller, English Shepherd, Old English Sheepdog, Weißer Schäferhund und Longhair Whippet.

8.09 Collie Eye Anomalie Untersuchung (CEA)

Die Untersuchung auf Collie Eye Anomalie ist für die folgenden Rassen Pflicht, Collie (Langhaar-und Kurzhaar), Shetland, Sheepdog, Australian Sheperd und Border Collie.

Die Untersuchung kann zwischen der 6. und 9. Lebenswoche ophthalmologisch oder alterunabhängig durch DNA-Test erfolgen.

9. Zuchalter, Wurfabstand / Sprunganzahl und Zuchtdauer

9.01 Zuchalter

- Zwerg- und Kleinhunde dürfen erstmals mit vollendeten 15 Monaten zur Zucht zugelassen werden.
- Großhunde erstmals mit vollendeten 22 Monaten
- Verantwortungsvolle Züchter beachten die Wachstumsphasen und die Entwicklungszeit der jeweiligen Rassen.

9.02 Wurfabstand / Sprunganzahl

- Hündinnen können zwei Läufigkeiten hintereinander belegt werden, die dritte muß dann ungenutzt bleiben. Voraussetzung ist einwandfreie körperliche Verfassung, die vom Zuchtwart festgestellt wird. Bei großen Würfen muß die folgende Hitze ausgesetzt werden:
 - Zwerghunde ab 4 Welpen
 - Kleinhunde ab 6 Welpen
 - Großhunde ab 8 Welpen
- Ein Rüde darf im Jahr nicht mehr als 20 Sprünge ausführen, wobei auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung geachtet werden muß.

9.03 Zuchtdauer

Das zuchttaugliche Alter endet für Hündinnen mit dem vollendeten 8. Lebensjahr, für hochwertige Vererber kann der Hauptzuchtwart in berechtigten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung erteilen. Der Rüde erhält die Zuchtzulassung auf Lebenszeit. Sollten allerdings Erbkrankheiten von beiden festgestellt werden, wird der Rüde / die Hündin auf Lebzeit gesperrt.

10. Zur Zucht zugelassene Hunde

- in ein anerkanntes Zuchtbuch eingetragene Hunde
- HD-Gutachten mit einer Bewertung bis HD-C (noch zugelassen). Allerdings darf ein „nicht“ HD-freier Hund nur mit einem „HD-A“ (HD-frei) Partner verpaart werden.

- ED-Gutachten: Hier spielen noch andere Untersuchungskriterien eine Rolle. Hier ist dann die Verbindung mit einem ED-freien Partner vorgeschrieben.
- PL-Untersuchungsergebnisse 1 + 2 sind noch zugelassen, dürfen aber nur mit einem PL-0 verpaart werden.
Beim Ergebnis 1+2 muss nach 2 Jahren eine Wiederholungsuntersuchung durchgeführt werden.
- PRA-Untersuchungsergebnis muss „frei“ sein. Sollten später schlechte Untersuchungsergebnisse auftreten
muss dieser Hund sofort aus der Zucht genommen werden.
 - MDR 1 Untersuchung: Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit den Genotypen MDR 1 +/+ und MDR 1 +/-, wobei ein MDR 1 +/- Hund nur mit einem MDR 1 +/+ Partner verpaart werden darf.
 - CEA-Untersuchung: Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde die zwischen der 6. und 9. Lebenswoche ophthalmologisch „CEA-frei oder bei denen eine Choroidale Hypoplasie diagnostiziert wurde oder alternativ ein altersunabhängiger DAN-Test mit „CEA normal“ oder „CEA carrier“. Hunde mit CEA mit Kolobomen, Netzhautablösungen oder intraokulären Blutungen werden von der Zucht ausgeschlossen.

Hunde die nicht „CEA-frei“ oder „CEA normal“ sind dürfen nur mit Hunden die „CEA-frei“ oder „CEA normal“ sind gepaart werden.
- bestandener Zuchttauglichkeitsprüfung
- Mindestformwertnote auf Ausstellungen: sehr gut in der Reife- / Offenen Klasse_____

11. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

- Hunde die den Pkt. 10 nicht erfüllen
- Mängel und Krankheiten; darunter sind zu verstehen:

Wesensfehler	Hodenfehler
angeborenen Missbildungen	
Gebissfehler (nicht dem Standard entsprechender Gebisschluss, fehlende Inzisiv, nicht in der	
Prämularverluste)	Toleranz liegende

12. Zuchtverbot Beim Zuchtverbot sind zwei Formen zu unterscheiden:

12.01 Lebenslängliches Zuchtverbot

- Wie bei Pkt. 11 beschrieben
- erhebliche Abweichungen vom jeweiligen Rassestandard

Nachkommen dieser Hunde dürfen nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden. Diese Entscheidung für das lebenslängliche Zuchtverbot wird dem Besitzer des zur Zuchttauglichkeit vorgeführten Hundes mitgeteilt und auf dem Zuchttauglichkeits-Formular vermerkt. Gegen diese Entscheidung kann der Hundebesitzer Einspruch erheben. Über diesen Einspruch, der spätestens nach 14 Tage erfolgen muß, entscheidet in erster Instanz der Hauptzuchtwart, in zweiter Instanz das Richtergrremium.

12.02 Zeitliches Zuchtverbot

- Auftretende Mangelercheinungen bedingt durch Krankheiten, Trächtigkeit bzw. Säugen
- Schlechte Haarpflege bzw. -wuchs
- Starke Verfettung, sofern Aussicht auf Erfolg besteht, dass diese reduziert werden kann
- Schwächliche Konstitution, falls es sich um noch entwicklungsfähige Tiere handelt

13. Zuchtverfahren An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

13.01 Reinzucht - Dabei erfolgt die Paarung von Tieren gleicher Rasse. Sie führt von selbst zur Ausnutzung des gewünschten Erbgutes

13.02 Kreuzung - Darunter versteht man die Paarung von verschiedenen Rassen. Dieses Zuchtverfahren ist verboten, da dadurch die bestehende Rasse nicht verbessert wird.

13.03 Inzucht - Die Inzucht basiert auf eine engere Blutsverwandtschaft, in der ein Ahne mindestens je einmal auf der Vater- bzw. Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist grundsätzlich Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten sechs Ahnenreihen beschränkt bleibt.

- **Engste Zucht (Inzestzucht)** - Die Paarung erfolgt zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln oder zwischen Geschwistern, also zwischen Verwandten 1. und 2. Grades

- **Enge Zucht** - Die Paarung findet zwischen Verwandten des 3. u. 4. Grades statt.

- **Weite Zucht** - Die Paarung erfolgt zwischen Verwandten des 5. und 6. Grades.

Anmerkung - Die engste und die enge Zucht können zu außerordentlichen Zuchterfolgen führen, sie führen aber auch zu erschreckenden Folgen, sofern die Zuchttiere mit missliebigen Erscheinungen belastet sind. Beide Zuchtverfahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

13.04 Zwischenzucht - Darunter versteht man die einmalige Zuführung fremden Blutes in eine durch Inzucht gefestigte Blutlinie.

13.05 Fremdzucht - Dies ist die Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind. Hier kann man nicht voraussagen, wer der stärkere Vererber der Elternpaarlinien ist.

14. Durchführung der Zucht

Jedes Zuchtverfahren wird vom Züchter spätestens bei Beginn der Läufigkeit der Hündin dem Zuchtwart schriftlich mitgeteilt.

Der Zuchtwart überzeugt sich, dass die betreffende Hündin zuchttauglich geschrieben worden ist und weist auf Wunsch dem Züchter möglichst mehrere, zu der Hündin passende Rüden zu. Hat der Züchter selbst einen Rüden gewählt, so muss dieser in jeder Hinsicht zur Hündin passen.

Vor dem Deckakt muß sich der Hundebesitzer (gleich bei Rüde oder Hündin) die Ahnentafel, Zuchttauglichkeitsbescheinigung, sowie die Ergebnisse von vorgeschriebenen Untersuchungen vorlegen lassen.

Über die Decktaxe sollte man sich vor dem Deckakt geeinigt haben. Überhöhte Decktaxe ist nicht statthaft. Die Deckbedingungen beruhen auf freier Vereinbarung.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, dem Hündinnenbesitzer nach dem Deckakt und Zahlung der Decktaxe folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Ausgefüllter und Unterschriebener Deckschein
- Kopien von Ahnentafel, ZTP, Untersuchungsergebnissen und Ausstellungsbewertungen

Nehmen die Besitzer der Zuchtpartner die Hilfe des Zuchtwartes in Anspruch, so berät er sie nötigenfalls bezüglich des Deckaktes und hinsichtlich der Decktaxe.

Die Stärke des Wurfes meldet der Hündinnenbesitzer dem Zuchtwart spätestens drei Tage nach der Geburt.

Der Zuchtwart überzeugt sich von der Unterbringung des Wurfes und vor allem von der Wurfstärke.

Ist die Hündin aufgrund der Anzahl der Welpen deutlich überfordert, muss der Züchter eine Amme hinzuziehen. Ist keine Amme verfügbar, muß mit der sehr frühen Zufütterung bei den Welpen begonnen werden, damit das Muttertier entlastet wird. Bei Ammenaufzucht kontrolliert der Zuchtwart, dass die Amme die Welpen annimmt.

Nach der vollendeten 6. (bei Groß- u. Kleinhunden) und nach vollendeter 8. Lebenswoche (bei Zwerghunden) erfolgt die Wurfabnahme durch den Zuchtwart. Dieser macht den Züchter auf mögliche Mängel / Erbfehler (Gebißstellungs-, Zahn-, Hoden-, Ruten- und Gebäudefehler) des Wurfes aufmerksam und vermerkt diese in der Wurfabnahmebescheinigung.

Dem Zuchtwart sind die nötigen Impfungen mit ausgefülltem Impfpass mit Eintragung des Chips und die nachstehend aufgeführten nötigen Unterlagen zum Einreichen der Ahnentafel vorzulegen.

Beim Zuchtbuchamt sind folgende Unterlagen zur Erstellung der Ahnentafel einzureichen:

- vollständig ausgefüllte Wurfmeldung mit der Eintragung der Wurfabnahmebescheinigung des Zuchtwartes
- der vom Rüden- und Hündinnenbesitzer unterschriebene Deckschein
- die Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopien der Ausstellungsbewertungen der Elterntiere
- Untersuchungsergebnisse der Elterntiere
- ZTP der Elterntiere

- Original-Ahntafel der Mutter, damit der Wurf in der Ahntafel vermerkt werden kann

- Nachweis des Chip (Chip-Nr. muss auf die Ahntafel und in den Impfpass geklebt werden. Außerdem dem Zuchtbuchamt mitgeteilt werden)

Die oben aufgeführten Unterlagen müssen bei jedem Wurf wieder mit eingereicht werden.

15. Die Wurfabnahme

15.01 Wurfbesichtigung • Die Wurfabnahme erfolgt wie vorher in Pkt. 14 beschrieben.

- Kontrolle der Welpen auf Reinrassigkeit
- Ungeziefer- und Wurmbefall

15.02 Zwingerbesichtigung • entspricht der Zwinger in Größe und Hygiene den Tierschutz-Anforderungen

- sind Mutter und Welpen ausreichend vor schlechter Witterung geschützt

15.03 Kontrolle der Mutterhündin **Dabei müssen folgende Aspekte genau überprüft werden:**

- Ernährung der Hündin
- Entzündung des Gesäuges
- Verhärtung der Milchleisten
- Zustand des Haarkleides

16. Welpenabgabe

- Groß- und Kleinhunde frühestens mit vollendeter 8. Lebenswoche

- Zwerghunde frühestens mit vollendeter 12. Woche
- Der Welpe ist dem Käufer gechipt zu übergeben

Der Züchter ist verpflichtet den Käufer über die bei der Wurfabnahme festgestellten Fehler zu informieren. Unterlässt er dies, so wird eine Zuchtsperre verhängt, bei größeren Verstößen erfolgt der Ausschluss des Züchters.

Außerdem sind dem Käufer der Impfpass und die Ahntafel (falls bereits vorhanden - sonst nachsenden) auszuhändigen.

17. Die Zusammenarbeit zwischen Zuchtwarten und Züchtern

Die Züchter / Mitglieder müssen sich bewußt sein, dass der Zuchtwart ihnen in jeder Situation helfen will, er aber von den Bestimmungen des Verbandes abweichende Geschehnisse nicht dulden und vertuschen kann.

Züchter / Mitglieder und auch nicht der Union angehörende Züchter, welche die Union in Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet, dem Zuchtwart Einblick und Zutritt in ihren Zwinger zu geben. Das Recht der Zuchtüberwachung erstreckt sich auf alle aufgeführten Regelungen in dieser Zuchtordnung.

Bei groben Verstößen gegen die Zuchtordnung muß der Zuchtwart umgehend den Hauptzuchtwart und die Union informieren, die dann entsprechende Maßnahmen einleiten. Werden trotz eingehender Beratungsgespräche die gravierenden Mängel nicht beseitigt, ist der zuständige Amtstierarzt einzuschalten.

Ratsuchende sollen aber die Zeit des Zuchtwartes nicht ungebührlich in Anspruch nehmen.

18. Kontrolle des Züchters und des Zwingers

Bei Verfehlungen in der Rassehundezucht, aber auch bei Entgleisungen des Züchters, darf jederzeit und unangemeldet

ein Repräsentant der EKU den Zwinger bzw. die Zuchtstätte kontrollieren.

Es müssen auf jeden Fall die Satzung und sämtliche Zuchtordnungsbestimmungen der EKU sowie die aktuellen

Tierschutzrechtlichen Bestimmungen (Tierschutzrecht – Tierschutzhund - Verordnung) eingehalten werden.

Bei Nichteinhalten der obigen Auflagen kann die EKU jederzeit und ohne Vorwarnung die Zuchterlaubnis entziehen und den Betrieb des Zwingers oder der Zuchtstätte verbieten.

Der Züchter muss für alle Kosten aufkommen, die anfallen wenn ein Repräsentant der EKU den Zwinger bzw. die

Zuchtstätte kontrolliert.

Beim Zwingerschutz-Antrag muss eine Erklärung des Züchters sowie Ehepartners, oder Lebensgefährten, unterschrieben werden, dass alle Bestimmungen und Verordnungen eingehalten werden und das jederzeit der Zwinger und die Zuchtstätte kontrolliert werden kann.

Diese Erklärung muss beim Zwingerschutz-Antrag mit unterschrieben werden und eine Kopie wird dem Züchter ausgehändigt.

	Datum	Gültigkeit	Absatz Nr.
			Ersterstellung 1999
Änderung	20.11.2004	sofort	1 / 3 / 7 – 10 / 14 – 16
Änderung	01.12.2005	sofort	4 / 7 / 8 / 10 / 11 / 14 / 16
Änderung	08.03.2010	sofort	8.08 / 8.09 / 10 / 18
EKU e.V. - Ingolstadt			

Gültigkeit hat immer die Zuchtordnung mit dem jüngsten Erstellungsdatum.